

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>093/2022</b>
--	------------------------

### Betreff:

Direktvergabe der RVM – Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Gütersloh

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: KLD Martin Terwey	12.05.2022
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planen, Umwelt Dr. Herbert Bleicher	03.06.2022
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Dezernent Bauen, Planen, Umwelt Dr. Herbert Bleicher	10.06.2022

Finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

### Beschlussvorschlag:

1. Der Landrat wird ermächtigt, die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Gütersloh über die Übertragung der Zuständigkeit für die Vergabe von Linienverkehren (Linienabschnitten) abzuschließen.
2. Der Landrat wird ermächtigt, Änderungen des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage nach Vorgabe der Kommunalaufsicht vorzunehmen, die die materiellen Regelungen unberührt lassen.

**Erläuterungen:**

In der Gemeinde Beelen hat sich ein Bürgerbusverein gegründet, der beabsichtigt, im Juli 2022 seinen Betrieb aufzunehmen. Ein Linienabschnitt der Bürgerbuslinie wird bis Clarholz führen. Die Konzession der Bürgerbuslinie liegt bei der RVM, so dass es sich formal um eine Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an seinen internen Betreiber handelt.

Der Kreis Gütersloh ist für die auf seinem Gebiet liegenden Linienabschnitte rechtlich zuständiger Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen und zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und hat damit die Vergabezuständigkeit inne.

Um dem Kreis Warendorf die sachlich gewollte Vergabe des auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh liegenden Abschnitts der Bürgerbuslinie rechtssicher zu ermöglichen, müssen die beiden Aufgabenträger die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) schließen, da die bestehende Vereinbarung inhaltlich nicht die Aufnahme weiterer Linien(abschnitte) berücksichtigt.

Anlagen:  
ÖrV WAF GT